

Bericht über die Kalkulation der

Kurabgabe

und

Fremdenverkehrsabgabe

für den Zeitraum

2019 bis 2021

Gemeinde Ostseebad Wustrow

18347 Ostseebad Wustrow

Fidelis Revision GmbH



*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*



Gegründet 1990 in Waren (Müritz)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Auftrag	1
2. Grundlagen	1
2.1. Rechtliche Grundlagen	1
2.2. Wirtschaftliche Ausgangssituation	2
3. Auftragsdurchführung	3
3.1. Vorgelegte Unterlagen	3
3.2. Individuelle Festlegungen und Vorgehensweise	3
4. Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe	4
4.1. Umlagefähige Kosten	4
4.2. Abgabepflichtige Personen	5
4.3. Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe	7
5. Kalkulation der Kurabgabe	8
5.1. Umlagefähige Kosten	8
5.2. Ermittlung des Aufschlags für die Reisezeit A	9
5.3. Aufenthaltstage	9
5.4. Berechnung der Kurabgabe	11
6. Darstellung der Eigenanteile der Gemeinde	12

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AN	Arbeitnehmer
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
EDV	elektronische Datenverarbeitung
e. G.	eingetragene Genossenschaft
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
FVA	Fremdenverkehrsabgabe
gem.	gemäß
incl.	inclusive
KA	Kurabgabe
KAG M-V	Kommunalabgabengesetz
KOST	Kostenstelle
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
p. a.	per annum
qm	Quadratmeter
vgl.	vergleiche

1. Auftrag

Der Kurdirektor des Eigenbetriebes

Kurverwaltung Ostseebad Wustrow,
- im Folgenden auch „Kurverwaltung“ oder „Eigenbetrieb“ genannt -,

Herr Dirk Pasche, beauftragte uns am 9. August 2018, die Kalkulation der Kurabgabe und der Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Wustrow für den Zeitraum 2019 bis 2021 vorzunehmen.

Wir haben den Auftrag angenommen, nachdem keine Hinderungsgründe vorgelegen haben, und bestätigen ausdrücklich die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf unsere Unabhängigkeit.

Maßgebend für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.

2. Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Als staatlich anerkanntes Seebad ist die Gemeinde Ostseebad Wustrow berechtigt, „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 KAG M-V) sowie „für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung der Aufwendungen nach Nr. 1 von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 KAG M-V) zu erheben.

Es gelten folgende Satzungen:

1. Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2015, in Kraft getreten am Tage nach ihrer Bekanntmachung,

2. Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow (Kurabgabesatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2016, in Kraft getreten zum 1. Januar 2016.

Die Kurverwaltung Ostseebad Wustrow wurde als Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Wustrow errichtet. Gegenstand des Eigenbetriebes ist es gem. § 2 Abs. 1 der Betriebsatzung, im Gemeindebereich kurortgemäße Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten, alle mit dem Tourismus im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Gemeinde zu erledigen und die touristische Entwicklung der Gemeinde zu fördern. Maßgebend ist die von der Gemeindevertretung am 15. März 2000 beschlossene Betriebsatzung in der geänderten Fassung vom 23. Juni 2016.

2.2. Wirtschaftliche Ausgangssituation

Die Tätigkeit des Eigenbetriebes umfasst die allgemeine Verwaltung des Kurbetriebes, die Pflege und Instandhaltung touristischer Einrichtungen, öffentlicher Grünanlagen und des Strandbereiches etc. sowie den Betrieb des Fischlandhauses incl. Bibliothek und des Hauses des Gastes.

Für Erfassung der Geschäftsvorfälle wurde eine Kostenstellenrechnung eingerichtet.

Kostenstellen:

KOST 60 Fremdenverkehrsabgabe/Kurabgabe
KOST 61 Allgemeine Verwaltung
KOST 71 Haus des Gastes
KOST 72 Fischlandhaus
KOST 73 Bauhof/DLRG

Der Bauhof erfüllt zum Teil hoheitliche Aufgaben.

3. Auftragsdurchführung

3.1. Vorgelegte Unterlagen

Grundlage für unsere Tätigkeit war zunächst das Rechnungswesen des Eigenbetriebes der Jahre 2015 bis 2017. Die Bücher werden durch die Kurverwaltung aufbereitet und durch Frau Steuerbevollmächtigte Renate Schreiber, Ostseebad Wustrow, mit Hilfe elek-

tronischer Datenverarbeitung (EDV-System der DATEV e. G.) geführt. Die Erstellung der Jahresabschlüsse erfolgt ebenfalls extern durch Frau Steuerbevollmächtigte Renate Schreiber, Ostseebad Wustrow.

Der Eigenbetrieb hat uns zum Zwecke der Nachkalkulation Kontennachweise zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung, Kostenstellenauswertungen sowie Einzelaufstellungen der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Fördernachweise der Geschäftsjahre 2015 bis 2017 vorgelegt. Die Ergebnisse der Nachkalkulation bildeten den Ausgangspunkt für die Kalkulation der Kurabgabe und Fremdenverkehrsabgabe für den Zeitraum 2019 bis 2021.

Des Weiteren erhielten wir statistische Auswertungen bzgl. des zur Fremdenverkehrsabgabe veranlagten Personenkreises der Jahre 2015 bis 2018. Darüber hinaus stellte uns der Kurdirektor den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 sowie diverse Planungsrechnungen für die Jahre 2019 bis 2021 zur Verfügung. Auch diese Unterlagen flossen in die Kalkulation ein.

3.2. Individuelle Festlegungen und Vorgehensweise

Ausgehend von den Ist-Zahlen der Geschäftsjahre 2015 bis 2017 wurden die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten sowie die aufwandsmindernden Einnahmen je KOST ermittelt. Unter Anwendung entsprechender Preissteigerungsindizes, herausgegeben durch das Statistische Bundesamt, erfolgte die Berechnung der voraussichtlich zu erwartenden durchschnittlichen Personal- und Sachkosten sowie der durchschnittlichen aufwandsmindernden Einnahmen für die Jahre 2019 bis 2021.

Ergänzend hierzu wurden die Angaben aus den uns vorgelegten Planungsrechnungen berücksichtigt. Diese betrafen insbesondere:

- die Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter im Kalkulationszeitraum um 2,5
- Investitionen in den Ausbau der Promenade im Bereich der ehemaligen Seefahrtsschule, Seebrücke bis Farbstation und in die Errichtung eines Kur- und Heilwaldes
- Aufwendungen für die Konservierung der Tragpfähle der Seebrücke
- Instandhaltungsmaßnahmen in zwei Toilettenanlagen sowie im Haus des Gastes
- Anstieg der Gästezahlen infolge der Erhöhung der Bettenzahlen durch die Fertigstellung der Ferienappartements in der ehemaligen Seefahrtsschule

Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden anhand der vorgelegten Anlagen-Bestandsnachweise sowie der Investitionsplanung ermittelt. Diese wurden um den durch Zuschüsse Dritter finanzierten Anteil gekürzt.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wurde ein Zinssatz in Höhe von 2 % p. a. auf die Restbuchwerte der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens angewandt. Die erhaltenen Zuschüsse wurden in Abzug gebracht.

Die Kosten der allgemeinen Verwaltung wurden verursachungsgerecht auf die übrigen KOST umgelegt.

Im Bauhof entstehende Kosten wurden verursachungsgerecht aufgeteilt. In die Kalkulation der Kurabgabe und der Fremdenverkehrsabgabe ist nur der Teil der Kosten eingeflossen, der auf Leistungen des Bauhofs für den touristischen Bereich entfällt.

Die Ermittlung der zu erwartenden Gästezahlen erfolgte auf Basis der Ist-Zahlen der Jahre 2015 bis 2017 unter Annahme einer jährlichen Steigerung und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Beherbergungskapazitäten nach Fertigstellung der Ferienappartements in der ehemaligen Seefahrtsschule. Tagesgäste wurden anhand der statistischen Erfassung der erworbenen Tageskurkarten eines im Juni 2018 in Betrieb genommenen Kurkarten-Automaten geschätzt.

Für Inhaber von Jahreskurkarten wurde von einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 28 Tagen pro Jahr ausgegangen.

Diese Annahme wurde auch bei der Ermittlung des Eigenanteils der Gemeinde für die Einwohner und deren Gäste zugrunde gelegt.

4. Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe

4.1. Umlagefähige Kosten

Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Vorteile, die aus der Fremdenverkehrsförderung für die Einwohner erwachsen, in Höhe von 21 % analog zu den in der vorangegangenen Kalkulationsperiode angewandten Annahmen.

Ermittlung der umlagefähigen Kosten:

	Euro
Kosten der Fremdenverkehrswerbung	45.456
Übrige umlagefähige Kosten	33.597
Zwischensumme	79.053
Abzüglich Eigenanteil der Gemeinde	16.601
	<u>62.452</u>

4.2. Abgabepflichtige Personen

Der fremdenverkehrsabgabepflichtige Personenkreis und die Zuordnung nach Abgabemaßstäben bzw. -stufen wurden durch die Mitarbeiter der Kurverwaltung anhand der tatsächlichen Daten der Jahre 2016 bis 2018 ermittelt und als Grundlage für die Jahre 2019 bis 2021 verwendet:

Eventuell geplante Erweiterungen oder Änderungen hinsichtlich des abgabepflichtigen Personenkreises und/oder von Zuordnungen nach Abgabemaßstäben bzw. -stufen blieben im Rahmen der Kalkulation unberücksichtigt, da keine verlässliche Datenerhebung erfolgen kann.

	Maßstab	Durchschnitt 2019-2021	Stufe
1. a)	<u>Beherbergungsbetriebe</u>	Betten	3.371
b)	<u>Bootsverleiher</u>	Boote	3
c)	<u>Fahrradverleiher</u>	Fahrräder	310
2. a)	<u>Restaurants, Cafés...</u>		
	bis zu 30 Sitzplätze	Sitzplätze	6 5
	bis zu 60 Sitzplätze	Sitzplätze	6 6
	bis zu 90 Sitzplätze	Sitzplätze	2 7
	bis zu 120 Sitzplätze	Sitzplätze	2 8
	über 120 Sitzplätze	Sitzplätze	1 9
b)	<u>Kino, Diskotheken ...</u>		
	bis zu 150 Sitz-/Stehplätze	Steh-/Sitzplätze	1 5
	über 150 Sitz-/Stehplätze	Steh-/Sitzplätze	0 6
c)	<u>Ladengeschäfte, Tankstellen</u>		
	bis zu 10 qm	Fläche	0 3
	bis zu 20 qm	Fläche	2 4
	bis zu 50 qm	Fläche	12 5
	bis zu 100 qm	Fläche	9 6
	über 100 qm	Fläche	5 7
	<u>Selbstbedienungsläden</u>		
	bis zu 100 qm	Fläche	0 8
	über 100 qm	Fläche	2 9
d)	<u>Geld- und Kreditinstitute/Post</u>	pauschal	1 8
e)	<u>Strandkorbvermietung</u>		
	bis zu 50 Körben	Körbe	0 4
	bis zu 100 Körben	Körbe	0 5
	bis zu 250 Körben	Körbe	1 7
	bis zu 500 Körben	Körbe	0 8
	über 500 Körben	Körbe	0 9
f)	<u>Camping- und Wohnmobilstellplätze</u>		
	bis zu 200 Stellflächen	Stellflächen	1 7
	bis zu 400 Stellflächen	Stellflächen	0 8
	über 400 Stellflächen	Stellflächen	0 9
g)	<u>Parkplätze</u>		
	bis zu 200 Fahrzeuge	Fahrzeuge	0 7
	bis zu 400 Fahrzeuge	Fahrzeuge	0 8
	über 400 Fahrzeuge	Fahrzeuge	0 9
h)	<u>sonstige Betriebe</u>		
	Einmannbetriebe	Arbeitnehmer	13 4
	bis zu 2 AN	Arbeitnehmer	9 5
	bis zu 4 AN	Arbeitnehmer	1 6
	bis zu 6 AN	Arbeitnehmer	2 7
	bis zu 8 AN	Arbeitnehmer	2 8
	über 8 AN	Arbeitnehmer	2 9

i)	<u>Freiberufler</u>	pauschal	10	4
j)	<u>Vermietung Boots Liegeplätze</u>			
	bis zu 30 Liegeplätze	Liegeplätze	0	8
	über 30 Liegeplätze	Liegeplätze	0	9
k)	<u>Taxibetriebe</u>	Wagen	0	2
	<u>Mietwagenbetriebe</u>	Wagen	0	2
	<u>Reiterhöfe</u>	Pferde	4	1

4.3. Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe

Aus der derzeit geltenden Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow wurde das Verhältnis zwischen den Abgabemaßstäben bzw. -stufen abgeleitet und der Kostenverteilung zugrunde gelegt.

Im Ergebnis wurde folgende Fremdenverkehrsabgabe ermittelt:

	<u>Euro</u>
Betten	15,00
Boote	5,00
Fahrräder	3,00
Stufe 1	9,00
Stufe 2	23,00
Stufe 3	46,00
Stufe 4	64,00
Stufe 5	82,00
Stufe 6	118,00
Stufe 7	188,00
Stufe 8	265,00
Stufe 9	417,00

5. Kalkulation der Kurabgabe

5.1. Umlagefähige Kosten

Folgende Kosten wurden unter Anwendung der unter 3.2. dargestellten Vorgehensweise ermittelt:

KOST	Bezeichnung	Ergebnis Sach-/Personal- kosten./Erlöse	kalkulatori- sche Ab- schreibungen	kalkulatori- sche Zinsen	Gesamt- ergebnis je KOST
		Euro	Euro	Euro	Euro
60	KA/FVA	1.949,17	0,00	0,00	1.949,17
61	allgemeine Verwaltung	258.931,78	8.167,68	3.195,96	270.295,42
71	Haus des Gastes	107.410,98	7.720,85	2.864,19	117.996,02
72	Fischlandhaus	82.632,96	2.237,50	1.345,95	86.216,41
73	Bauhof	112.676,51	31.333,68	1.420,87	145.431,06
73	DLRG	36.608,43	6.159,00	2.086,21	44.853,64
		<u>600.209,83</u>	<u>55.618,71</u>	<u>10.913,18</u>	<u>666.741,72</u>

Nach Abzug des Kostenanteils, der auf die hoheitlichen Aufgaben des Bauhofes entfällt, und nach Umlage der Kosten der allgemeinen Verwaltung auf die übrigen Kostenstellen ergibt sich folgende Kostenstruktur:

KOST	Bezeichnung	Gesamtergebnis nach Umlage
		Euro
60	KA/FVA	1.949,17
71	Haus des Gastes	334.232,35
72	Fischlandhaus	113.245,95
73	Bauhof	158.945,83
73	DLRG	58.368,42
	Zwischensumme	666.741,72
	Abzüglich hoheitlicher Anteil Bauhof	<u>-98.363,62</u>
	Summe	<u>568.378,10</u>

Die Angaben der Planungsrechnungen wirken sich insgesamt durch zusätzliche Kosten in Höhe von Euro 225.021,33 aus. Darin sind Personalkosten, kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen auf geplante Investitionen sowie voraussichtliche Kosten laufender Reparaturen enthalten.

Nach Abzug der Kostenanteile in Höhe von Euro 65.769, die durch die Fremdenverkehrsabgabe finanziert werden, verbleibt ein Saldo in Höhe von Euro 727.630.

5.2. Ermittlung des Aufschlags für die Reisezeit A

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben. Folgende Reisezeiten wurden festgelegt:

Reisezeit A vom 1. Mai bis 30. September des Jahres (Hauptsaison)
Reisezeit B vom 1. Oktober bis 30. April des Jahres (Nebensaison)

Die Kur- und Erholungseinrichtungen werden in der Reisezeit A – bedingt durch eine gegenüber der Reisezeit B höhere Gästeanzahl - stärker frequentiert. Sowohl das Haus des Gastes als auch das Fischlandhaus stehen den Gästen in der Hauptsaison mit einer höheren Anzahl an Wochenstunden durch verlängerte Öffnungszeiten zur Nutzung zur Verfügung. Der Einsatz der DLRG erfolgt im Wesentlichen in der Hauptsaison. Aus den vorgenannten Gründen werden die Kosten nach saisonunabhängiger – also ganzjähriger – und saisonabhängiger Verursachung unterschieden.

Für die Reisezeit A wurden entsprechende Aufschläge ermittelt und angewandt. Im Ergebnis ergibt sich folgende Darstellung:

	Euro
Saisonunabhängige Kosten	455.761
Kosten Reisezeit A	271.869
Summe	<u>727.630</u>

5.3. Aufenthaltstage

Der Ermittlung der Aufenthaltstage der Einwohner der Gemeinde Ostseebad Wustrow wurde der Durchschnitt der Bevölkerungszahlen zum 31. Dezember 2015, 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt (veröffentlicht jeweils im statistischen Jahresbericht des Statistischen Landesamtes M-V). Es wurde unterstellt, dass die Einwohner die Kur- und Erholungseinrichtungen zu je 50 % in der Reisezeit A und B nutzen. Für die Schätzung der Zahl der Gäste der Einwohner wurde angenommen, dass jeder Haushalt der Gemeinde durchschnittlich 3 Personen umfasst. Je Haushalt wurde der Aufenthalt von 2 Gästen an jeweils 5 Tagen im Jahr unterstellt.

Der Schätzung der Aufenthaltstage für Jahreskurkarteninhaber liegt der Durchschnitt der Anzahl der Jahreskurkarten der Jahre 2015 bis 2017 zugrunde.

Im Ergebnis wurden folgende Aufenthaltstage ermittelt:

Aufenthaltstage Übernachtungs- und Tagesgäste

Reisezeit		Aufenthalts- tage	Kosten- intensität	Rechen- einheit	davon Reisezeit A		davon Reisezeit B	
A	01.05.-30.09.	194.783	1,0	194.783	100,00%	194.783	0,00%	0
A	01.05.-30.09. ermäßigt	48.696	1,0	48.696	100,00%	48.696	0,00%	0
A	01.05.-30.09. frei	47.722	0,5	23.861	100,00%	23.861	0,00%	0
B	01.10.-30.04.	149.093	1,0	149.093	0,00%	0	100,00%	149.093
B	01.10.-30.04. ermäßigt	24.362	1,0	24.362	0,00%	0	100,00%	24.362
B	01.10.-30.04. frei	22.413	0,5	11.206	0,00%	0	100,00%	11.206

Aufenthaltstage der Einwohner und deren Gäste

Reisezeit		Aufenthalts- tage	Kosten- intensität	Rechen- einheit	davon Reisezeit A		davon Reisezeit B	
A	01.05.-30.09.	16.200	1,0	16.200	100,00%	16.200	0,00%	0
A	01.05.-30.09. ermäßigt	1.306	1,0	1.306	100,00%	1.306	0,00%	0
A	01.05.-30.09. frei	397	0,5	199	100,00%	199	0,00%	0
B	01.10.-30.04.	16.200	1,0	16.200	0,00%	0	100,00%	16.200
B	01.10.-30.04. ermäßigt	1.306	1,0	1.306	0,00%	0	100,00%	1.306
B	01.10.-30.04. frei	397	0,5	199	0,00%	0	100,00%	199

Jahreskurkarteninhaber

Reisezeit		Aufenthalts- tage	Kosten- intensität	Rechen- einheit	davon Reisezeit A		davon Reisezeit B	
A	01.05.-30.09.	5.124	1,0	5.124	100,00%	5.124	0,00%	0
A	01.05.-30.09. ermäßigt	476	1,0	476	100,00%	476	0,00%	0
B	01.10.-30.04.	5.124	1,0	5.124	0,00%	0	100,00%	5.124
B	01.10.-30.04. ermäßigt	476	1,0	476	0,00%	0	100,00%	476
		534.075		498.611		290.645		207.966

5.4. Berechnung der Kurabgabe

Im Folgenden werden die saisonunabhängige Kurabgabe sowie der für die Hauptsaison hinzuzurechnende Aufschlag berechnet:

	saison- unabhängig	Aufschlag Reisezeit A
Kosten in Euro	455.761	271.869
Aufenthaltstage	498.611	290.645
Kurabgabe netto	0,91	0,94
zuzüglich 7 % Umsatzsteuer	<u>0,07</u>	<u>0,06</u>
Kurabgabe brutto	<u>0,98</u>	<u>1,00</u>

Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag:

1. Reisezeit A

vom 1. Mai bis 30. September des Jahres **Euro 1,98**

2. Reisezeit B

vom 1. Oktober bis 30. April des Jahres **Euro 0,98**

(Angaben incl. Umsatzsteuer)

Es wird für Kalkulationszwecke unterstellt, dass sich Jahreskurkarteninhaber an 28 Tagen im Jahr jeweils zu gleichen Teilen in der Reisezeit A und B in der Gemeinde aufhalten. Die **Jahreskurabgabe** beliefe sich demnach auf **Euro 41,44** (incl. Umsatzsteuer).

Bei der Berechnung der Kurabgabe für Hunde wurde von durchschnittlichen jährlichen Kosten in Höhe von Euro 2.700 ausgegangen. Die durchschnittliche Anzahl der Hunde wurde anhand der Ist-Zahlen der Jahre 2015 bis 2017 ermittelt. Sie beträgt 379. Bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 8 Tagen belaufen sich die geschätzten Aufenthaltstage auf 3.032. Die **Kurabgabe für Hunde** beträgt je Hund und Aufenthaltstag **Euro 0,95** (incl. Umsatzsteuer).

6. Darstellung der Eigenanteile der Gemeinde

Da die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht nur von den Gästen genutzt sondern auch den Einwohnern der Gemeinde Ostseebad Wustrow in Anspruch genommen werden, wurde die Kalkulation der Kurabgabe und der Fremdenverkehrsabgabe unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils der Gemeinde vorgenommen.

Die Gemeinde trägt einen Eigenanteil für die Fremdenverkehrswerbung in Höhe von Euro 16.601 (zur Ermittlung vgl. Abschnitt 4., Seite 5)

Darüber hinaus trägt die Gemeinde einen Anteil an der Kurabgabe in Höhe von netto Euro 216.326. Das entspricht einem Anteil in Höhe von 28,43% der Kosten. Darin sind der Eigenanteil für die Einwohner der Gemeinde und deren Gäste in Höhe von Euro 48.914, der Anteil für die nicht von der Abgabepflicht erfassten Kinder in Höhe von Euro 53.767 sowie der Anteil für Gäste, für die Ermäßigungstatbestände vorliegen, in Höhe von Euro 113.645 enthalten.

Waren (Müritz), 20. November 2018

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer